

## Neuausfertigung von Bebauungsplänen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluß vom 24. Mai 1989 - Az.: 4 NB 10.89 -) und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Urteil vom 9. August 1989 - Az.: 10 C 36/88 und Urteil vom 5. Dezember 1990 - Az.: 10 C 11475/90 -) ist ein Bebauungsplan dann als nichtig anzusehen, wenn er nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde.

Nach der Rechtsprechung des OVG's Rheinland-Pfalz (Urteil vom 17.10.1990, 10 C 62/69) ist es erforderlich, daß das Ausfertigungsorgan - bei Bebauungsplänen in der Regel der Ortsbürgermeister - durch die Ausfertigung die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der Normurkunde mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten sowie die Einhaltung des für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bezeugt. Aus dieser Zweckbestimmung der Ausfertigung folgt, daß der Bürgermeister in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Normaufstellungsverfahrens (wozu auch das Verfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch zählt) und der Verkündung der Rechtsnorm unter Angabe des entsprechenden Datums die Planurkunde ggf. auch die textlichen Festsetzungen unterzeichnen muß.

Gemäß § 215 Abs. 3 Baugesetzbuch ist die Möglichkeit eröffnet, Ausfertigungsfehler rückwirkend oder für die Zukunft durch Neuvornahme der fehlenden Verfahrenshandlung durch das zuständige Organ zu heilen. Zusätzlich ist die Satzung erneut gemäß § 12 Baugesetzbuch i.V. m. § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung ortsüblich bekanntzumachen.

Nach Überprüfung der Bebauungspläne der Ortsgemeinde Wattenheim wurde festgestellt, daß es verschiedenen Bebauungsplansatzungen an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung mangelt. Die neu ausgefertigten Pläne werden im folgenden bekanntgemacht:

Folgende Hinweise gelten für alle oben bekanntgemachten Bebauungspläne:

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsanspruch verlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Hemmer

Ortsbürgermeister

*Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20.08.1992*

Der Bebauungsplan hat nach ordnungsgemäßer  
Bekanntmachung vom 17. Juni 1968  
in der Zeit vom 18. Juni 1968 bis  
19. Juli 1968 zur öffentlichen  
Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung  
aufgelegen. Während der Auflage wurden  
Zwei Bedenken und Anregungen  
vorgetragen.

Wattenheim, den 8. Aug. 1968

Der Bürgermeister:

(DS.)

*Grimm*



Die Übereinstimmung  
mit dem Original wird beglaubigt

Wattenleidelheim, den 12. Aug. 1992  
Verbandsgemeindeverwaltung:



*M. Degen*

### Bebauungsplan Ausgefertigt



Wattenleidelheim, den 12. Aug. 1992  
Ortsbürgermeister

*M. Degen*

### I. Fertigung

### Genehmigt

mit RE. vom 21. Okt. 1968

Az. 421-521 - F39/19

Neustadt an der Weinstraße,

den 21. Okt. 1968

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Im Auftrag



*M. Degen*

Neufassung mit Erweiterung I zum Bebauungsplan "Friedhofstraße"